

Satzung

der

Siedlergemeinschaft
"Wir im Backumer Tal"

Herten



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Zweck, Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Satzungsänderungen und Auflösungen
- § 13 Anschluss an den DSB
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Wir im Backumer Tal".
- (2) Zwecke des Vereins sind insbesondere
 - die Förderung des Gemeinschaftssinns und des Gedankens der Selbsthilfe, indem eine gute Nachbarschaft gepflegt, das Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme gelebt und aktive Nachbarschaftshilfe geleistet wird
 - die Förderung und Einbindung des Wohnparks in das Erscheinungsbild des Backumer Tals sowie die Umsetzung des Grundgedankens von Kinderfreundlichkeit und Naturschutz
 - die Wahrung sämtlicher Gemeinschaftsinteressen insbesondere gegenüber Dritten, zum Beispiel durch Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Verwaltungsunternehmen
- (3) Der Verein kann sämtliche Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine Zwecke zu erreichen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Herten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Eigentümer von selbstgenutztem oder vermietetem Wohneigentum im Wohnpark Backumer Tal werden.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können alle Personen dem Verein beitreten, die dessen Ziele und Aufgaben unterstützen wollen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den regelmäßig der Vorstand entscheidet.

- (4) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit der Satzung sowie die Verpflichtung, satzungsgemäße Beschlüsse der Gemeinschaft zu befolgen, an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.
- (2) Für besondere Investitionen werden im Einzelfall von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen.
- (3) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Bei Eintritt werden zeitanteilige Beiträge fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Bestellung des Vorstandes, über die Bestellung der beiden Kassenprüfer, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes durch Rundschreiben an alle Mitglieder oder durch Aushang in Aushangkästen oder an Aushangtafeln einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung bzw. des Aushangs und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
- (3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind allein ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme pro Wohneinheit.

- (4) Die Stimmabgabe soll möglichst persönlich erfolgen. Eine Stimmrechtsausübung durch einen persönlichen Vertreter (Bevollmächtigter) ist zulässig. Jeder Bevollmächtigte darf maximal zwei Vereinsmitglieder vertreten (Ausschluss von Stimmen-Pooling).

§ 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird eine fehlende Beschlussfähigkeit nicht gerügt, so sind Beschlüsse wirksam, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder ihre Stimme abgeben haben. Wird die Beschlussfähigkeit in der Versammlung gerügt, ist frühestens nach einer Woche ein neuer Termin zur Mitgliederversammlung zu bestimmen, in welchem unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (4) Über Vorgänge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleiter unterzeichnet, öffentlich aushängt und jedem Mitglied auf Wunsch zuleitet.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen verpflichtet, wenn $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen zur Gewährleistung der Kontinuität der Vorstandsarbeit nicht gleichzeitig sondern alternierend gewählt werden. Die Amtszeit des im Rahmen der Gründung gewählten Vorsitzenden beträgt ausnahmsweise 3 Jahre, die seines Vertreters 2 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem Vertreter des Vorsitzenden einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Ihm obliegt ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die die Satzung keinem anderen Organ zugewiesen hat. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Koordination aller Angelegenheiten des Vereins
 - Führung der Kassengeschäfte
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Erstattung eines Geschäfts- und Kassenberichts auf der Jahreshauptversammlung
 - Unterstützung aller Mitglieder nach Maßgabe der Satzung
- (4) Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand wird unterstützt durch Mitglieder aus den Teilbereichen der einzelnen Bauabschnitte, die als lokale Ansprechpartner und Multiplikatoren fungieren.

§ 10 Verwendung der Mittel, Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vermögens des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind in ihren unterschiedlichen Aufgabenbereichen ehrenamtlich tätig. Erforderliche Aufwendungen werden aufgrund Einzelnachweis erstattet. Eine Fahrtkostenerstattung findet nicht statt. Es wird angestrebt, interne Verwaltungsaufkosten so niedrig wie möglich zu halten.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die beiden Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Richtigkeit der Belege und die technische Führung der Kasse zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis erstatten sie der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer soll zwei Wahlperioden des Vorstands nicht überschreiten. Der erste Kassenprüfer und der zweite Kassenprüfer sollen zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Kassenprüfung nicht gleichzeitig sondern alternierend gewählt werden. Die Amtszeit des im Rahmen der Gründung gewählten ersten Kassenprüfers beträgt ausnahmsweise 3 Jahre, die des zweiten Kassenprüfers 2 Jahre.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit erfolgen. Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder gegeben. Falls weniger als 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen, soll der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung bzw. im Aushang hinzuweisen ist. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Restvermögen fließt dem Naturschutzbund NABU, Ortsverband Herten, zu.

§ 13

Anschluss an den DSB

Die Siedlergemeinschaft "Wir im Backumer Tal" schließt sich am Tage der Gründung dem Deutschen Siedlerbund NRW e. V. (DSB) an. Sie erkennt in Ergänzung der eigenen Satzung dessen Satzung an, soweit diese den Interessen der Siedlergemeinschaft nicht entgegensteht.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Herten, den 11. November 2001

